

# **Ordnung für den Friedhof**

## **der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon in Unkel**

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Verwaltung**

Der Friedhof an der katholischen Pfarrkirche St. Pantaleon und am Corneliaweg in Unkel ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243 CIC). Die Kirchengemeinde St. Pantaleon ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin und Eigentümerin des Friedhofes. Seine Verwaltung obliegt somit dem Kirchenvorstand.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tod Mitglieder der Kirchengemeinde St. Pantaleon waren. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verstorbene vor seinem Tod ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaß.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Erzbistums Köln geschlossen oder entwidmet werden. Wenn z. B. die Bodengegebenheiten dies erfordern, kann auch die Erlaubnis für ein Tiefgrab (§ 20 Absatz 4) entzogen werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte als Ersatz zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er eine Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in Ersatzgrabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die ursprünglichen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### **§ 4 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof**

(1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

(2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung des Pfarrers.

(3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und leichte Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten,
- b) der Verkauf von Waren aller Art (z. B. Kränzen, Blumen) sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde, die rechtzeitig zu beantragen ist.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz<sup>1</sup> besitzen und
- c) die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten.<sup>2</sup> Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.

<sup>1</sup> Die Mindestdeckungssumme soll 3 Millionen Euro betragen, sie darf 1,5 Millionen Euro keinesfalls unterschreiten.

<sup>2</sup> Die für Gewerbetreibenden aus EU-Staaten geltenden Bestimmungen finden sich auf der Informationsseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie [www.portal21.de](http://www.portal21.de).

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die alle zwei Jahre zu erneuern ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen den Mitarbeitern der Kirchengemeinde vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde auf Zeit oder dauerhaft durch schriftlichen Bescheid die Zulassung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung zur Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes an der betreffenden Wahlgrabstätte zu erbringen.

(2) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8 Anlage der Grabstätten**

(1) Die Kirchengemeinde veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätten.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Feldwände getrennt sein, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten sind.

(3) Die Grabtiefe für Erdbestattungen beträgt 1,80 m, bei einem Tiefgrab 2,40 m, bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren 1,40 m und bei Urnen 0,70 m.

(4) Tiefgräber sind auf dem Friedhofsteil an der Pfarrkirche für die erste Gräberreihe rheinseitig an der Friedhofsmauer und unmittelbar an der Kirche zum Schutz der Fundamente untersagt.

(5) Unbeschadet der §§ 19 Absatz 2 und 20 Absatz 4 ist bei Genehmigung durch die zuständige Behörde gestattet, einen Elternteil mit seinem bis zu einjährigem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg zu bestatten.

## **§ 9 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt bei Totgeburten und Fehlgeburten und bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren 15 Jahre, bei Verstorbenen im Alter über fünf Jahre 20 Jahre, für Urnen 15 Jahre.

## **§ 10 Wiederbelegung**

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.

(2) Eine beabsichtigte Wiederbelegung einer Grabstätte wird sechs Monate vor Abräumung durch schriftlichen Bescheid dem Verpflichteten mitgeteilt mit der Aufforderung, fristgerecht alle Grabanlagen zu entfernen (s. § 29). Ist der Verpflichtete oder seine Anschrift nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt ein entsprechender Aushang im Friedhofsschaukasten mit der Aufforderung, entgegenstehende Rechte geltend zu machen.

(3) Werden bei Öffnungen eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.

(4) Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

## **§ 11 Schutz der Totenruhe, Umbetzungen und Exhumierungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Umbettungen von Särgen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Beisetzung dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses erfolgen.

(3) Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen.

(4) Umbettungen innerhalb des Friedhofes aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Verwesung etwa noch vorhandener Leichenreste können in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(6) Noch vorhandene Urnen werden nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an der Grabstätte an einer geeigneten Stelle des Friedhofes beigesetzt.

(7) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen; er bedarf jedoch der Zustimmung des nach § 17 b) Verpflichteten. Bei Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

(8) Umbettungen werden von der Kirchengemeinde auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Dieser haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.

(9) Der Lauf von Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen zu anderen als Umbettungszwecken darf nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anweisung erfolgen.

## § 12 Säрге und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Urnen dürfen keine umweltschädlichen Stoffe enthalten.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein, für Kinder unter fünf Jahren höchstens: 1,30 m lang, 0,65 m hoch, 0,65 m breit. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

## § 13 Sarglose Bestattungen sind in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen (BestG § 8)

~~(1) Sarglose Bestattungen werden nur zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hatte oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen.~~

~~(2) Bei sarglosen Bestattungen obliegt es der Kirchengemeinde lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen; sie kann vom Bestattungspflichtigen verlangen, dass dieser selbst geeignete Personen bereitstellt, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden.~~

## § 14 Verstreuen von Aschen

Das Verstreuen von Aschen über oder unterhalb der Grasnarbe/Erdoberfläche ist untersagt.

## § 15 Grüfte

Die Neuanlage von Grüften ist unzulässig.

# IV. Grabstätten

## § 16 Eigentumsverhältnisse

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 17 Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind

- a) bei Reihengräbern der Erwerber/die Erwerberin des Begräbnisrechtes bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger,
- b) bei Wahlgräbern der/die Nutzungsberechtigte (vgl. § 20) bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger.

## § 18 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen (§ 19 Absatz 2 a)
2. Urnenreihengräber (§ 19 Absatz 2 b)
3. pflegefreie Rasenreihengräber für Urnen (§ 19 Absatz 4 iVm Absatz 2 b)
4. pflegefreie Reihengräber für Erdbestattungen oder Urnen für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Säuglingen im Alter bis zu drei Monaten an der Sternenkinder-Gedenkstätte (§ 19 Absatz 2 c und Absatz 3 a)
5. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnen (§ 20 Absätze 3 und 4)
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 20 Absätze 4 und 5)
7. Kolumbarien

## § 19 Reihengrabstätten

(1) Unter Reihengrabstätten sind Grabstätten zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes, abgegeben werden. Das nicht verlängerbare Nutzungsrecht erwirbt der Verpflichtete durch Zahlung der Nutzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit.

(2) Belegungsmöglichkeiten:

- a) In einer Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. (Ausnahmen s. § 8 Absatz 5).
- b) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne bestattet werden.
- c) Die pflegefreien Reihengrabstätten für Kleinsärge oder Urnen an der Sternenkinder-Gedenkstätte dienen jeweils der Aufnahme einer Tot- oder Fehlgeburt oder eines im Alter bis zu drei Monaten verstorbenen Säuglings. Bei Genehmigung durch die zuständige Behörde dürfen dort auch zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister dieses Alters in einem Sarg beigesetzt werden (s. § 8 Absatz 5). Kerzen, Grablichter und Blumenschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle aufgestellt werden. Nicht gestattet ist die Ablage persönlicher Erinnerungsstücke (Kuscheltiere etc.) Es gelten besondere zusätzliche Gestaltungsvorschriften (s. § 26 Absatz 2).

(3) Die Größe der Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen betragen:

- a) bei Tod- und Fehlgeburten und Säuglingen bis zum Alter von drei Monaten an der Sternenkinder-Gedenkstätte, sowohl für Kleingräber, als auch für Urnen:  
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m  
(Grabtiefe gemäß § 8 Absatz 3 für Kleingräber: 1,40 m; für Urnen: 0,70 m)
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:  
Grabfläche: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m  
Grabbeet: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m
- c) bei Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr:  
Grabfläche: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m  
Grabbeet: Länge 1,90 m, Breite 0,60 m
- d) bei Urnenreihengräbern: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m

(4) Urnenreihengrabstätten werden auch als pflegefreie Rasengräber angeboten. Bei diesen wird die gesamte Grabfläche mit Rasen bepflanzt und von der Kirchengemeinde während der Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die/Der Verpflichtete versieht die belegte Grabstätte mit einer bündig in den Boden eingelassene Naturstein-Grabplatte in der Größe von 0,40 m x 0,40 m, in die ein Kreuz und der Name des Verstorbenen eingraviert sind. Die Aufstellung von Grablichtern, Blumen, Kränzen oder Gestecken ist auf pflegefreien Grabstätten untersagt und nur vor dem Gräberfeld auf der dafür vorgesehenen Stelle zulässig.

## § 20 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Kirchengemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten können sowohl als Grabstätten für Erdbestattungen als auch als Urnenwahlgrabstätten vergeben werden. Sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Urnenwahlgrabstätten die gleichen Regelungen wie für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Mehrstellige Grabstätten können sowohl aus zwei nebeneinander liegenden Gräbern (Familiengrab) als auch als Tiefgrab oder als Kombination aus beiden Möglichkeiten bestehen.

(4) In einer einstelligen Wahlgrabstätte können ein Sarg und gegen zusätzliche Gebühr eine Urne oder – wenn keine Sargbestattung erfolgt – zwei Urnen und gegen zusätzliche Gebühr eine dritte Urne beigesetzt werden. In einem Tiefgrab können zwei Säрге und gegen zusätzliche Gebühr eine Urne oder ein Sarg und zwei Urnen und gegen zusätzliche Gebühr eine dritte Urne beigesetzt werden. Dabei können in das tieferliegende Grab keine Urnen bestattet werden. Bei einem Familiengrab verdoppeln sich die jeweiligen Belegungsmöglichkeiten. Eine Urnenwahlgrabstätte ist für die Beisetzung von zwei Urnen vorgesehen; eine dritte Urne kann gegen zusätzliche Gebühr hinzugefügt werden.

(5) Einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben die Maße Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m. Familiengrabstätten haben die Maße 2,00 m x 2,00 m. Wahlgrabstätten für Urnen haben die Maße Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m. Die Grabflächen sind in diesen Abmessungen auch gärtnerisch zu gestalten.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Nutzungsgebühr durch die Aushändigung der Nutzungsurkunde. In dieser werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat – im Rahmen dieser Ordnung – das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, über deren Belegung unter den Vorgaben des § 2 dieser Ordnung zu entscheiden und Art und Umfang der Grabpflege zu bestimmen.

(8) Er ist zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte verpflichtet. Wahlgräber müssen spätestens sechs Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden.

(9) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wiedererworben werden gegen Zahlung der entsprechenden Verlängerungsgebühr. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde einen mehrmaligen Erwerb zulassen.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist -, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Friedhofsschaukasten hingewiesen.

(11) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ist nicht vererblich und nur mit schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde übertragbar.

(12) Das erworbene Nutzungsrecht geht für den Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über, soweit diese damit einverstanden sind und die Kirchengemeinde zustimmt:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollblütigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b - d und f - h erwirbt der jeweils Älteste das Nutzungsrecht. Einvernehmlich unter den Betroffenen vereinbarte andere Lösungen sind nur in Abstimmung mit der Kirchengemeinde möglich. Aus der Übernahme eines bestehenden Nutzungsrechtes kann kein Anspruch auf den Neuerwerb des Wahlgrabes nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeleitet werden.

(13) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(14) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Ausgleichsgebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. Bei mehrstelligen Grabstellen muss die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabanlage erfolgen.

(15) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 9 genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist erforderlich ist. Absatz 14 gilt entsprechend.

(16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

## **§ 21 Kolumbarien**

Auf dem katholischen Friedhof in Unkel sind keine Kolumbarien vorhanden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Wahrung der Würde des Friedhofs**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Insbesondere ist durch die gewissenhafte Einhaltung der zusätzlichen Gestaltungsvorschriften des § 26 Absatz 1 dafür Sorge zu tragen, dass der Charakter des denkmalgeschützten Teils des Friedhofs an der Pfarrkirche erhalten bleibt.

### **§ 23 Wahlmöglichkeit**

(1) Für den ganzen Friedhof gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 25). Darüber hinaus gelten für den denkmalgeschützten Alten Friedhof, der an der Kirche liegt, für die Grabstätten an der Sternenkinder-Gedenkstätte und für die pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Friedhofsteil am Corneliaweg zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 26 iVm § 19 Absatz 4).

(2) Soweit freie Grabstätten auf dem jeweiligen Friedhofsteil zur Verfügung stehen, besteht für Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte die Auswahlmöglichkeit zwischen einer Grabstätte mit den nur allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder einer mit den dazu hinzutretenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Alle Grabmale sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei herzustellen. Als Materialien kommen für Grabmale Stein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.



(2) Nicht gestattet sind:

- a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk,
- b) alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u. ä.,
- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
- e) Perlenkränze, emaillierte Schilder und Lichtbilder unter Glas,
- f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
- g) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,
- h) ganz oder teilweise Grababdeckungen mit Grabplatten oder mit Kieselsteinen.

## **§ 25 Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschend Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die Fundamentierung von Grabmalen und Grabumrandungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(3) Aus Gründen der Sicherheit wird die Mindeststärke (Tiefe) der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 - 1,00 m Höhe:	0,14 m,
ab 1,00 - 1,50 m Höhe:	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe:	0,18 m.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) bei einstelligen Grabstätten:
  - stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m,
  - liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m
- b) bei zweistelligen Grabstätten
  - stehende Grabmale: Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,40 m
  - liegende Grabmale: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) stehende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe 1,20 m
- b) liegende Grabmale: Größe 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m
- c) Die Kennzeichnung pflegefreier Urnengräber erfolgt gemäß § 19 Absatz 4

(6) Grabumrandungen dürfen die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten (s. § 30 Absatz 3).

(7) Die Grabstätten an der Sternenkinder-Gedenkstätte erhalten eine einheitliche Gestaltung gemäß § 26 Absatz 2.

(8) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung aus Gründen der Sicherheit weitere Anforderungen stellen.

## **§ 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof an der Kirche ist die Kreuzform der Grabmale vorgeschrieben. Die Kirchengemeinde gestattet Grabmale, die von der äußeren Kreuzesform abweichen nur dann, wenn ein Motiv klar und deutlich die christliche Botschaft in besonderer Weise versinnbildlicht. Nicht gestattet sind polierte Grabmale.

(2) Die Kennzeichnung der pflegefreien Urnengräber und Kleingräber für „Sternenkinder“ (Tod- und Fehlgeburten, während oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder bis zum Alter von drei Monaten) an der Gedenkstätte erfolgt durch ein künstlerisches Glasfederobjekt, das den Namen und die Lebensdaten des verstorbenen Kindes trägt und auf einem mit Betonanker im Erdreich befestigten Metallkreuzstab angebracht ist.

(3) Die Kennzeichnung der pflegefreien Urnenreihengrabstätten hat gemäß § 19 Absatz 4 durch eine bündig in den Boden eingelassene Natursteinplatte (40 x 40 cm) zu erfolgen. Auf der Natursteinplatte ist neben einem Kreuz der Name der/des Verstorbenen einzugravieren.

(4) Blumenschmuck und/oder Grablichter dürfen an pflegefreien Grabstätten nur an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

## **§ 27 Antrags- und Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Genehmigung ist durch die nach § 17 Verpflichteten rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 (zweifach) einzuholen. Auf den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

(3) Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen beizufügen.

(4) Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(5) Auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist für jede Aufstellung eine Genehmigung nach den Vorschriften der jeweils aktuellen Friedhofsordnung erforderlich, ebenso für die Wiederverwendung von Grabanlagen (gemäß § 29 Absatz 3).

(6) Die Genehmigung wird versagt, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften der aktuellen Friedhofsordnung entspricht.

(7) Bei der Errichtung von Grabanlagen und Herstellung sonstiger baulicher Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung zusammen mit der Berechtigungskarte für gewerbliche Arbeiten und den Bedienstetenausweisen (gemäß § 6) auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen sind in §§ 24 bis 26 dieser Friedhofsordnung enthalten.

## **§ 28 Zuwiderhandlungen**

(1) Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann die Kirchengemeinde den nach § 17 Verpflichteten zur entsprechenden Änderung bzw. Beseitigung auffordern. Die Vorschriften des § 31 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 29 Entfernen einer Grabanlage**

(1) Grabanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Zum Ablauftermin des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern bzw. der Ruhezeit bei Reihengräbern werden die Verpflichteten aufgefordert, während einer Frist von sechs Monaten alle Grabanlagen zu entfernen. Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Die Wiederverwendung von Grabanlagen bedarf der erneuten Genehmigung nach § 27 und ist nur dann zulässig, wenn die Grabanlagen den aktuellen Genehmigungserfordernissen entsprechen.

### **§ 30 Pflege der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis von Kränzen und Blumenschmuck frei zu räumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch herzurichten. Sie müssen bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand gehalten werden.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, insbesondere ihrer unmittelbaren Umgebung, anzupassen.

(3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein (vgl. § 25 Absatz 6).

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

(5) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Die auf den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen daher nur mit deren Genehmigung beseitigt oder verändert werden.

(6) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautverhütungsmitteln ist nicht gestattet.

(8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofsabfälle – d. h. alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind mit Ausnahme gewerblicher Abfälle, für deren Entsorgung der Gewerbetreibende zuständig ist, - sind auf dem Friedhof gewissenhaft in den Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen gemäß Zweckbestimmung zu entsorgen.

(10) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten. Zuwiderhandelnde haben die Entsorgungskosten zu tragen.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Friedhofsschaukasten.

(2) In der Aufforderung gemäß Absatz 1 ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Bekanntgabe des Bescheids findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Kirchengemeinde aufgrund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten anstelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Zusendung Absatz 1 entsprechende Anwendung findet.

### **§ 32 Beseitigung von Gefahren**

(1) Es dürfen keinerlei Gefahren von der Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 17 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.

(2) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 17 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 31 Absatz 2, Sätze 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(3) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 17 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 33 Kriegsgräber**

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen Vorschriften des Kriegsgräbergesetzes.

### **§ 34 Listenführung**

Es werden geführt:

- (1) Ein Bestattungsbuch, das in elektronischer Form zu führen ist, bestehend aus:
- a) Gräberverzeichnis, sortiert nach den Nummern der Felder, der Reihen und Gräber,
  - b) Namensverzeichnis (Beerdigungsverzeichnis).

Die Eintragungen enthalten:

- Familienname, Vorname,
- Tag der Geburt und des Todes,
- Vermerk, ob der Tote an einer ansteckenden Krankheit litt, ggf. an welcher,
- Wohnort,
- Nutzungs- und Ruhezeit.

- (2) Ein Gesamtplan.

### **§ 35 Gebührenordnung**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung (Anlage I) maßgebend.

### **§ 36 Haftung der Kirchengemeinde**

(1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die
- a) durch eine nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
  - b) durch strafbare Handlungen Dritter,
  - c) durch unabwendbare Ereignisse,
  - d) durch Wurzelwuchs (s. § 30 Absatz 6)
- verursacht werden.

(3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 37 Leichenhalle**

(1) Die Kirchengemeinde verfügt über keine eigene Leichenhalle.

(2) Es besteht die Möglichkeit zur kostenpflichtigen Nutzung der Leichenhalle der Stadt Unkel.

(3) Bei Nutzung der städtischen Leichenhalle gelten dort die Bestimmungen der Friedhofsatzung der Stadt Unkel.

- - -

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt.

Sie tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Unkel, den 17.08.2010 (Siegel)

.....  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Katholische Kirchengemeinde

St. Pantaleon

Corneliaweg 5

D - 53572 Unkel

Telefonnummer: 02224 - 71550

E - Mail:

[pastoralbuero@seelsorgebereich-unkel.de](mailto:pastoralbuero@seelsorgebereich-unkel.de)

.....  
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....  
Mitglied des Kirchenvorstandes